

Inhaltsverzeichnis:	
Kreis: Öffentliche Zustellung	27
Grefrath: Jahresrechnung und Entlastung für das Haushaltsjahr 2008	28
38. Änderung Flächennutzungsplan Sondergebiet Auffeld	30
43. Änderung Flächennutzungsplan Hundeübungs- platz Bronkhorst	32
Niederkrüchten: Widersprüche	34
Fortschreibungseintragung Denkmalliste	34
Schwalmtal: Öffentliche Auslegung Entwurf Haushaltssatzung	35
Tönisvorst: Beitragslisten für das Jahr 2010	36
Planfeststellungsverfahren L 379 / K 13	36
1. Satzung zur Änderung Bebauungsplan Tö-19a "Sanierung Ortskern St. Tönis - Südl. Rathausplatz"	37
1. Satzung zur Änderung Bebauungsplan Tö-19b "Sanierung Ortskern St. Tönis - Nördl. Rathausplatz"	39
Satzung Erhebung Vergnügungssteuer	40
Aufstellung Bebauungsplan Tö-49 "Fasanenstr./ Laschenhütte	44
Einladung Rat	46
Viersen: Wahlgrabstätten	47
Bebauungsplan Nr. 188 "Östlich der Flämischen Allee"	48
Bebauungsplan Nr. 6-6 "Lessingstr./Hebbelstr./Umlandstr.	50
Bebauungsplan Nr. 6-7 "Lessingstr./Eichenstr.	52
Wahl Integrationsrat	54
Einladung Wahlausschuss	55
Öffentliche Auslegung Entwurf Haushaltssatzung	56
Willich: Verlust Dienstaussweis Nr. 84	57
Sonstiges: Wasser- u. Bodenverband Gelderner Fleuth	58
Jagdgenossenschaft Bracht	59
Sparkasse Krefeld	60
Jagdgenossenschaft Alt-Viersen	64
Gemeindewerke Niederkrüchten	65

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes
NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen
Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 30.11.2009 -Aktenzeichen 03260051392/mö-

gegen:

Herrn

Gorka Artola Agvirre

Paseo Ondarreta 4, 2°C

E-20018 San Sebastian

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person pos-
talisches nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Be-
kannmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt
für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3,
41747 Viersen, Zimmer 1136 für den Empfänger offen
und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im
Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und voll-
streckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach
Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.01.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Buschmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 27

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath über die Jahresrechnung und Entlastung für das Haushaltsjahr 2008

Gemäß § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) alter Fassung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW. 2023) in der letztgültigen Fassung wird hierdurch öffentlich bekanntgemacht:

I.

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2009 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Der Rat der Gemeinde Grefrath stellt fest, dass die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Grefrath im Haushaltsjahr 2008 nach den gesetzlichen Vorschriften, den ergangenen Weisungen und dem im Haushaltsplan zum Ausdruck gekommenen Willen des Rates der Gemeinde Grefrath geführt wurde. Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zum Schlussbericht im Sinne des § 101 Abs. 3 GO NRW alter Fassung erklärt.

Der Rat der Gemeinde Grefrath beschließt die Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Grefrath, die mit folgendem Ergebnis abschließt:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt		28.256.715,02 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt		<u>7.428.522,27 €</u>
Summe Soll-Einnahmen		35.685.237,29 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste		0,00 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste		0,00 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste		<u>6.788,91 €</u>
Summe bereinigte Soll-Einnahmen		<u>35.678.448,38 €</u>
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt		28.253.426,11 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt (darin enthaltener Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)		<u>7.688.176,48 €</u>
Summe Soll-Ausgaben		35.941.602,59 €
+ Neue Haushaltsausgabereste		0,00 €
Verwaltungshaushalt	0,00 €	
Vermögenshaushalt	0,00 €	
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste		263.154,21 €
Verwaltungshaushalt	0,00 €	
Vermögenshaushalt	263.154,21 €	

./.	Abgang alter Kassenausgabenreste	<u>0,00 €</u>
	Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u>35.678.448,38 €</u>
	Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen	
./.	bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	<u>0,00 €</u>
	Höhe der Zuführung zum Vermögenshaushalt (soweit sie zur Deckung des Vermögenshaushaltes dient; einschl. der Mindestzuführung für Tilgung)	2.581.098,51 €
	Höhe der Mindestzuführung	<u>788.290,86 €</u>

- b) Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2008 Entlastung.

II.

Die Jahresrechnung und der Schlußbericht liegen zur Einsichtnahme an sieben Tagen, und zwar vom 01. Februar 2010 bis 09. Februar 2010 im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, Zimmer 20, innerhalb der folgenden Dienststunden öffentlich aus: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich montags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Grefrath, den 18. Januar 2010

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister

Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 28

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

über die Genehmigung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grefrath (Sondergebiet Auffeld) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414)

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes ist durch Verfügung der Bezirksregierung vom 04.01.2010 genehmigt worden.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Grefrath am 22.09.2009 beschlossene 38. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „SO Auffeld“.

Düsseldorf, den 04.01.2010

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-24 Grf-38

Im Auftrag
Schürmann.“

Die Lage des Änderungsbereiches ist nachstehend abgedruckt.

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes, einschließlich Begründung und zusammenfassende Erklärung, werden im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Str. 21, Zimmer 7, während der Dienststunden, und zwar montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Genehmigung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit zur Einsichtnahme sowie die Hinweise aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, und zwar mit dem Ablauf des Erscheinungstages des

Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB rechts-wirksam.

Hinweise:

Gemäß §§ 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2, und Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2, und Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nach § 215 Absatz 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres und Mängel bei der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Grefrath geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.

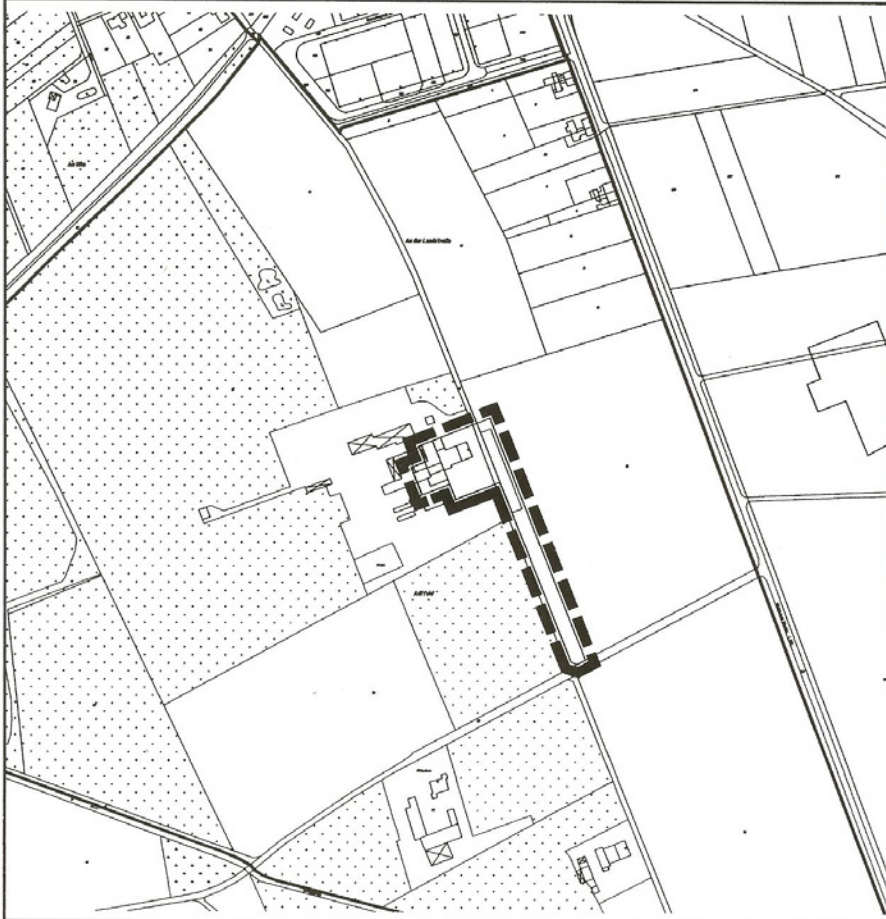
Nach § 7 (6) Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Grefrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 18.01.2010

Der Bürgermeister
Lommetz

**Gemeinde Grefrath
Ortsteil Oedt**

Maßstab 1:5.000



**Übersicht:
38. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 30

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

über die Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grefrath (Hundeübungsplatz Bronkhorst) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414)

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ist durch Verfügung der Bezirksregierung vom 04.01.2010 genehmigt worden.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Grefrath am 22.09.2009 beschlossene 43. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Hundeübungsplatz Bronkhorst“.

Düsseldorf, den 04.01.2010

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-24 Grf-43

Im Auftrag
Schürmann“

Die Lage des Änderungsbereiches ist nachstehend abgedruckt.

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes, einschließlich Begründung und zusammenfassende Erklärung, werden im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Str. 21, Zimmer 7, während der Dienststunden, und zwar montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit zur Einsichtnahme sowie die Hinweise aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, und

zwar mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB rechts-wirksam.

Hinweise:

Gemäß §§ 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2, und Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2, und Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nach § 215 Absatz 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres und Mängel bei der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Grefrath geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.

Nach § 7 (6) Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Grefrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

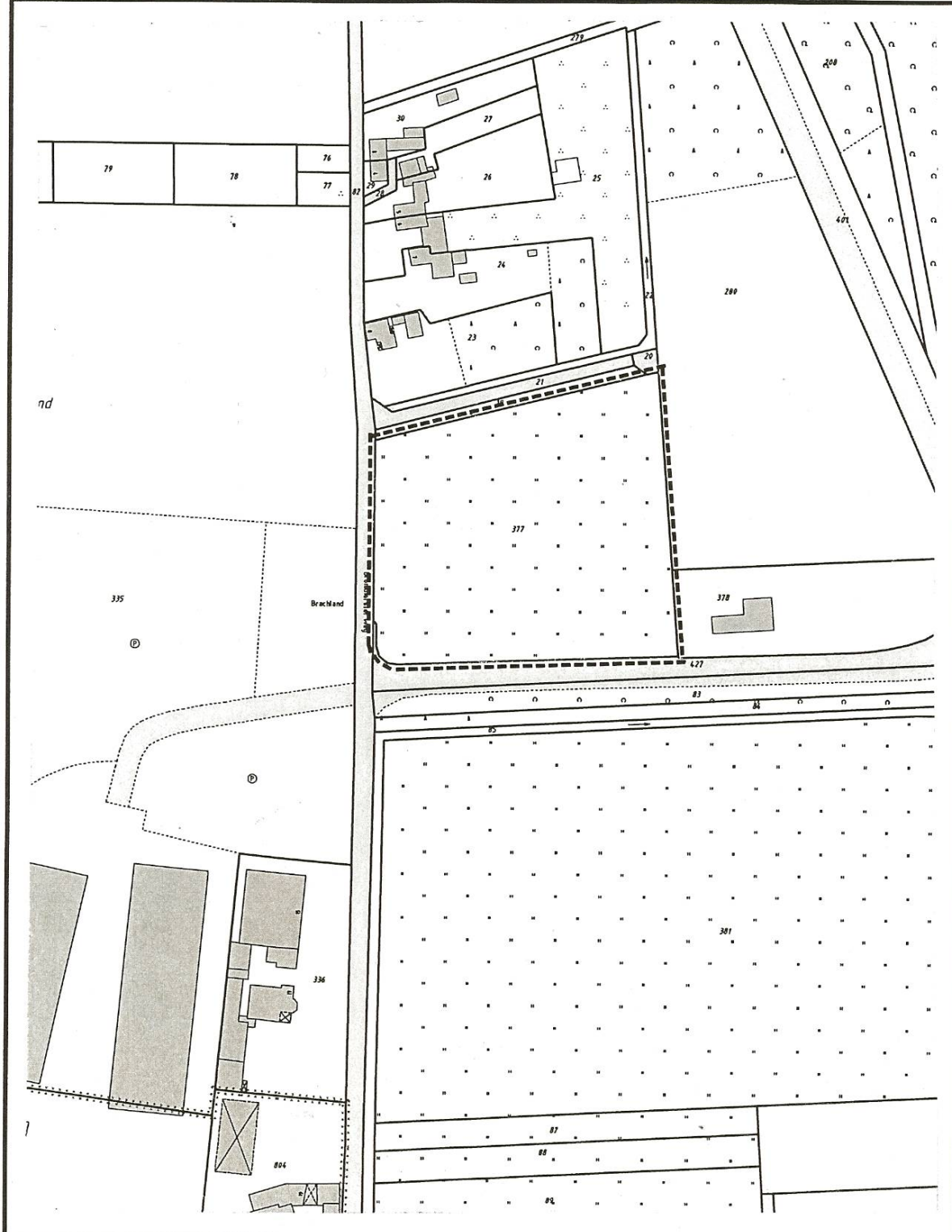
Grefrath, den 18.01.2010

Der Bürgermeister
Lommetz

43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grefrath

Maßstab 1 : 2.000

Gemarkung Grefrath, Flur 40, Flurstück 377



Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangegangenen Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 35 Abs. 1 Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung).
2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen die vorstehenden Auskünfte den Antragstellern und Parteien erteilt werden (§ 35 Abs. 2 MG NRW).

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer vorstehenden Daten (§ 35 Abs. 1 und 2 MG NRW) zu widersprechen. Das Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

3. Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern **nach deren Einwilligung** erteilen. Die Auskunft darf nur Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift des Betroffenen so wie Tag und Art des Jubiläums umfassen (§ 35 Abs. 3 MG NRW)
4. Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen **zuvor schriftlich eingewilligt** haben. (§ 35 Abs. 4 MG NRW).

Auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung wird hiermit gemäß § 35 Abs. 6 MG NRW öffentlich hingewiesen. Widerspruchsanträge sowie Einwilligungserklärungen können -

spätestens drei Monate vor dem Ereignis - beim Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten, Ordnungsamt in Elmpt, Poststr. 27, Zimmer A 1, abgegeben werden.

Niederkrüchten, den 08. Januar 2010

Der Bürgermeister
gez. Winzen

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 34

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Fortschreibungseintragung in die Denkmalliste

Hiermit wird gemäß § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. 1980 S. 226, ber. S. 716 / SGV. NRW. 224) in Verbindung mit § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) in der jeweiligen zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht, dass die Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale für das in die Denkmalliste der Gemeinde Niederkrüchten unter der lfd. Nummer 26 eingetragene Baudenkmal geändert worden ist:

Baudenkmal

Kurzbezeichnung: St. Georgs-Kapelle

Lfd. Nr.: 26

Tag der Eintragung: 15. Juli 1987

Ursprüngliche Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals:

Um 1500 erbaute 1-schiffige Backstein-Kapelle mit 3-seitigem Chorschluß, Strebepfeilern, Stufengiebel mit Blendarkaden an der Westseite und Dachreiter; barocke Flachdecke.

Die Kapelle ist ein wichtiges Zeugnis für die Geschichte des Ortes. Erhaltung und Nutzung liegen daher aus volkskundlichen und städtebaulichen Gründen im öffentlichen Interesse.

Fortgeschriebene Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals:

Gemäß der kunsthistorischen Literatur wohl um 1500 durch die Herren von Brempt errichtete Kapelle. Einschiffiger Bau aus Feldbrandziegeln mit dreiseitigem Chorschluß, abgetreppten Strebepfeilern und achtseitigem offenen Dachreiter. Mit Blendarkaden verzierter Treppengiebel an der Eingangsfront, hinter der Uhr die Jahreszahl „1612“. Unter der Blendarkatur

ein Kruzifixus in Stein unter Schutzdach.
Innen der Saalraum von einer schlichten flachen
Spiegeldecke überfangen.

Bedeutende Ausstattungsstücke des 11.-18.
Jahrhunderts erhalten:

Retabelaltar, um 1700; alte Farbfassung, mit
zentralem Tafelbild des Hl. Georg zwischen Säulen. –
Gestühl, 18. Jh., 14 Eichenbänke mit volutenartigen,
kassettierten geschnitzten Wangen, 18. Jh.; tragbarer
Beichtstuhl. – Kleiner Kruzifixus, Holz, um 1060/70.
Fassung verloren. Vermtl. Kölner Herkunft (Typus des
Gero-Kreuzes im Kölner Dom). Kreuz im 20. Jh.
erneuert. – Hl. Barbara, Nussbaum-Holz, niederrh.,
um 1470/80, gut erhaltene Originalfassung. –
Thronende Muttergottes mit Kind, maasländisch,
Höhe ca. 98 cm, um 1500. – Hl. Josef, Holz, um 1700,
lebensgroße Standfigur. – Georgsgruppe, Holz,
spätgotisch.

Die Georgskapelle ist bedeutend für Niederkrüchten.
An der Erhaltung und Nutzung besteht aus
wissenschaftlichen, hier architektur- und
ortsgeschichtlichen Gründen sowie in Bezug auf die
Ausstattung auch aus künstlerischen Gründen ein
öffentliches Interesse.

Tag der Eintragungsfortschreibung: 8. Januar 2010

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats
nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage
ist schriftlich oder zur Niederschrift beim
Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39,
40213 Düsseldorf einzulegen.

Niederkrüchten, den 8. Januar 2010

Der Bürgermeister
gez.
H. Winzen

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 34

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2010

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde
Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2010 mit den
dazugehörigen Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli
1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt
geändert durch Gesetzes vom 30. Juni 2009
(GV.NRW.S. 380), während der Dauer des
Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme im
Rathaus Waldniel, Zimmer 310, innerhalb nach-
folgender Dienststunden

montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr,
zusätzlich donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und der
Anlagen können von den Einwohnern und
Abgabepflichtigen der Gemeinde Schwalmtal in der
Zeit vom 29. 01. bis 12.02.2010 Einwendungen
erhoben werden.

Diese können schriftlich an den Bürgermeister in
Schwalmtal eingereicht oder dort mündlich zur
Niederschrift erklärt werden. Über solche
Einwendungen wird der Rat der Gemeinde
Schwalmtal in öffentlicher Sitzung beschließen.

Schwalmtal, den 13.01.2010

gez. Schulz
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 35

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Beitragslisten für das Rechnungsjahr 2010

Die Auslegung der Beitragslisten wird hiermit gemäß § 42 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth öffentlich bekannt gemacht.

Die Beitragslisten für das Rechnungsjahr 2010 liegen gemäß § 35 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth in der Geschäftsstelle des Verbandes, Industriestr. 16, 47647 Kerken in der Zeit vom 01.02.2010 bis 01.03.2010 zur Einsicht durch die Verbandsmitglieder aus, und zwar montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr. (telefonische Absprache unter 02833/2166).

Hinweis gemäß § 35, Abs. 2 der Satzung:

Gegen die Beitragslisten, die für sofort vollziehbar erklärt werden, kann in der Zeit vom 02.03.2010 bis 02.04.2010 Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstraße 39 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben. Die Klage hat nach § 80 Abs. 2, Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686) in geltender Fassung keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstraße, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise anordnen.

Die Hauptschneidezeiten der Wasserläufe innerhalb des Verbandsgebietes liegen in den Monaten Juni bis November. Es wird darauf hingewiesen, dass Weidezäune und Ackerfurchen nach der Satzung des Verbandes einen Mindestabstand ab Böschungsoberkante von **einem Meter** aufweisen müssen. Bei anderen Zäunen ist die Satzung zu beachten. Die Eigentümer der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke haben das Ablagern des Schneidgutes und des Grabenauswurfes auf ihren Grundstücken zu dulden und es bei Erfordernis zu beseitigen. Weidepumpen und Elektrogeräte sollten den genügenden Abstand zur Böschungsoberkante aufweisen und **müssen gekennzeichnet** sein.

**47647 Kerken,
14.01.2010**

**Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth
Der Vorstandsvorsteher gez. Heinz Hammans
Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 16/Nr. 2/S. 3**

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 36

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Planfeststellungsverfahren für den Umbau des Knotens L 379 / K 13 / Gemeindestraße zu einem Kreisverkehrsplatz einschließlich Umbau der L 379 von Baukm 0+080 bis Bau-km 0+330 und Umbau der K 13 / Gemeindestraße von Bau-km 0+080 bis Bau-km 0+295

In der Gemarkung Vorst der Stadt Tönisvorst

Die Planung schließt die notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter ein.

Anhörungsverfahren

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen – Regionalniederlassung Niederrhein- (Straßenbaubehörde) hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in der Gemarkung Vorst (Flur 22 und 23) beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

**21. Januar 2010 bis einschließlich 23. Februar 2010
mit Ausnahme des 11. Februar 2010**

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von
08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden beispielsweise nicht genannt.

In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

1. Jeder kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 23. März 2010 (einschließlich), bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Anhörungsbehörde (Postanschrift: Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dienstgebäude –

Außenstelle-: Dezernat 25, Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf zum Aktenzeichen 25.04.01.02-02/08) oder bei der Stadtverwaltung Tönisvorst, Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4 Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3 a Satz 1 Straßen- und Wegegesetz StrWG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde

entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 25 StrWG und die Veränderungssperre nach § 40 Abs. 1 StrWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 StrWG).

Tönisvorst, den 11.01.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Viethen
Fachbereichsleiter
Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 16/Nr. 2/S. 4

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 36

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

1. Satzung zur Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-19a „Sanierung Ortskern St. Tönis – Südl. Rathausplatz“ im Stadtteil St. Tönis

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666(/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GVBl. S. 256), in der z. Zt. geltenden Fassung in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtliche Bauvorschriften textlicher Art

Die bestehende Satzung über örtliche Bauvorschriften wird wie folgt geändert:

„Werbeanlagen, Werbeautomaten“ der bestehenden Satzung wird gestrichen und erhält folgende Fassung:

Werbeanlagen und Warenautomaten

1 Allgemeine Vorschriften

1.1 Werbeanlagen haben sich hinsichtlich der Gestaltung und der Maßstäblichkeit in die Architektur des Gebäudes und in das Ortsbild einzufügen. Sie müssen sich nach Größe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen gestalterisch wichtige Fassadengliederungen nicht verdecken oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen.

1.2 Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen.

1.3 Schaufenster, sonstige Fenster und Glastüren dürfen maximal bis zu 30% zugeklebt, zugestrichen oder zugedeckt werden.

1.4 Die Verwendung von Leucht-, Reflex- und Signalfarben ist unzulässig. Das technische Zubehör von Werbeanlagen wie z. B. Leitungen, Transformatoren usw. ist nicht sichtbar anzuordnen.

2 Ort der Anbringung

2.1 Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sind in der Regel genehmigungsfrei, wenn die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden. Ragt eine Werbeanlage in den öffentlichen Verkehrsraum, so muss vor Anbringung ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis beim Fachbereich D gestellt werden.

2.2 Werbeanlagen dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen. Werbeanlagen sind an straßenseitigen Fassaden nur im Bereich des Erdgeschosses und bis zur Höhe der Fensterbrüstung im 1. Obergeschoss zulässig. Die Mindestdurchgangshöhe darf 2,50 m nicht unterschreiten.

3 Beleuchtung von Werbeanlagen

3.1 Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung (hierzu zählen Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bild und Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen deren Lichtfarbe und Lichtintensität wechselt, sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht) sind nicht zulässig.

3.2 Unzulässig sind angestrahlte Werbeanlagen mit Ausnahme von weißlichem oder gelblichem Licht.

4 Winkelig zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen

Winkelig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 1,2 m (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Am Ort der Leistung sind maximal 2 Werbeanlagen dieser Art zulässig.

5 Parallel zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen

5.1 Für parallel zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen gilt: Es sind nur Einzelbuchstaben zulässig. Schriftzüge dürfen eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten. Ober- und Unterlängen der Einzelbuchstaben bleiben hierbei unberücksichtigt. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen einbezogen werden.

5.2 Die Werbeanlage einschließlich Beschriftungen, Zeichen und Symbole darf in ihrer Länge die Hälfte der Straßenfrontlänge des jeweiligen Gebäudes, maximal jedoch 3,0 m, nicht überschreiten.

6 Warenautomaten

Warenautomaten dürfen nur an Gebäuden angebracht werden, in denen Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes untergebracht sind.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für die Stadt Tönisvorst, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorherbeanstandet oder
- d) der Form -und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Tö-19a „Sanierung Ortskern St. Tönis – Südl. Rathausplatz „ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 06.01.2010
Der Bürgermeister

gez. Goßen
Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 16/Nr. 2/S. 5

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 37

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

1. Satzung zur Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-19b „Sanierung Ortskern St. Tönis – Nördl. Rathausplatz“ im Stadtteil St. Tönis

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GVBl. S. 256), in der z. Zt. geltenden Fassung in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtliche Bauvorschriften textlicher Art

Die bestehende Satzung über örtliche Bauvorschriften wird wie folgt geändert:

„Werbeanlagen, Werbeautomaten“ der bestehenden Satzung wird gestrichen und erhält folgende Fassung:

Werbeanlagen und Warenautomaten

1 Allgemeine Vorschriften

1.1 Werbeanlagen haben sich hinsichtlich der

Gestaltung und der Maßstäblichkeit in die Architektur des Gebäudes und in das Ortsbild einzufügen. Sie müssen sich nach Größe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen gestalterisch wichtige Fassadengliederungen nicht verdecken oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen.

1.2 Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen.

1.3 Schaufenster, sonstige Fenster und Glastüren dürfen maximal bis zu 30% zugeklebt, zugestrichen oder zugedeckt werden.

1.4 Die Verwendung von Leucht-, Reflex- und Signalfarben ist unzulässig. Das technische Zubehör von Werbeanlagen wie z. B. Leitungen, Transformatoren usw. ist nicht sichtbar anzuordnen.

2 Ort der Anbringung

2.1 Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sind in der Regel genehmigungsfrei, wenn die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden. Ragt eine Werbeanlage in den öffentlichen Verkehrsraum, so muss vor Anbringung ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis beim Fachbereich D gestellt werden.

2.2 Werbeanlagen dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen. Werbeanlagen sind an straßenseitigen Fassaden nur im Bereich des Erdgeschosses und bis zur Höhe der Fensterbrüstung im 1. Obergeschoss zulässig. Die Mindestdurchgangshöhe darf 2,50 m nicht unterschreiten.

3 Beleuchtung von Werbeanlagen

3.1 Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung (hierzu zählen Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bild und Filmprojektionen, angestrahle Werbeanlagen deren Lichtfarbe und Lichtintensität wechselt, sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht) sind nicht zulässig.

3.2 Unzulässig sind angestrahle Werbeanlagen mit Ausnahme von weißlichem oder gelblichem Licht.

4 Winkelig zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen

Winkelig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 1,2 m (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Am Ort der

Leistung sind maximal 2 Werbeanlagen dieser Art zulässig.

5 Parallel zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen

5.1 Für parallel zur Gebäudeseite verlaufende Werbeanlagen gilt: Es sind nur Einzelbuchstaben zulässig. Schriftzüge dürfen eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten. Ober- und Unterlängen der Einzelbuchstaben bleiben hierbei unberücksichtigt. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen einbezogen werden.

5.2 Die Werbeanlage einschließlich Beschriftungen, Zeichen und Symbole darf in ihrer Länge die Hälfte der Straßenfrontlänge des jeweiligen Gebäudes, maximal jedoch 3,0 m, nicht überschreiten.

6 Warenautomaten

Warenautomaten dürfen nur an Gebäuden angebracht werden, in denen Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes untergebracht sind.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für die Stadt Tönisvorst, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über örtliche Bauvorschriften zum

Bebauungsplan Tö-19b „Sanierung Ortskern St. Tönis – Nördl. Rathausplatz „ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 06.12.2010

Der Bürgermeister
gez. Goßen
Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 16/Nr. 2/S. 6

Abl. Krs. Vie. 2010, S.39

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Tönisvorst (Vergnügungssteuersatzung) vom 21.12.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV.NRW. S.514) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV.NRW 2008 S.8), hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Tönisvorst veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen-;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-,

Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in

a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,

b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

6. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars-, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;

2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;

3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;

4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4

entfällt ersatzlos

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 5

Besteuerung nach Eintrittsgeldern

(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet,

Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.

(3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Tönisvorst vorzulegen.

(4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Tönisvorst auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Tönisvorst binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Tönisvorst den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

(3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

(4) Die Stadt Tönisvorst kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 7

Besteuerung nach dem Spielumsatz

(1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.

(2) Der Spielumsatz ist der Stadt Tönisvorst spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Tönisvorst kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8

Nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 und Nr. 6 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 2,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

(3) Die Stadt Tönisvorst kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 9

Nach der Roheinnahme

(1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 10 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H.

Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

(2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Tönisvorst spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Tönisvorst kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 10

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrennachfüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 12 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
10 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden
oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges
oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
200 Euro

(2) Die Apparate mit Gewinnmöglichkeit müssen mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet

sein. Spielapparate mit einem manipulationssicheren Zählwerk sind Apparate, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (Hersteller, Geräteart, Gerätetyp, Aufstellort, Gerätenummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten).

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen.

Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Tönisvorst eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Muster einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind auf Anforderung nachträglich die den Steueranmeldungen zu Grunde liegenden Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum vorzulegen, die als Angaben mindestens die in Abs. 2 Satz 2 aufgelisteten Werte ausweisen.

(4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(5) Apparate, an denen Spielmarken (Token, o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Apparate durch Weiterspielmarken (Token) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.

(6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(7) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Anmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 und Nr. 6 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Tönisvorst anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Die Stadt Tönisvorst ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

§ 12

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle des § 10 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Stadt Tönisvorst ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

(2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(3) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 14 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Steuerschätzung

Soweit die Stadt Tönisvorst die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Tönisvorst ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 in der jeweils geltenden Fassung, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
8. § 10 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung und der Zählwerkausdrucke
9. § 10 Abs. 7: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
10. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Tönisvorst (Vergnügungssteuersatzung) vom 21.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der z.Zt. gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 21.12.2009

Im Auftrag:
gez.

Waßen
Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 16/Nr. 2/S. 7

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 40

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-49 „Fasanenstraße/Laschenhütte“, Stadtteil St. Tönis

hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 17.12.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-49 „Fasanenstraße/Laschenhütte“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-49 „Fasanenstraße/Laschenhütte“ ist im nachstehenden

Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Die Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-49 „Fasanenstraße/Laschenhütte“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Tönisvorster Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Der Bebauungsplan Tö-49 „Fasanenstraße/Laschenhütte“ wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes Tö-49 „Fasanenstraße/ Laschenhütte“ und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein

Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 17.12.2009 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-49 „Fasanenstraße/Laschenhütte“, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 06.01.2010

gez. Goßen
Bürgermeister
Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 16/Nr. 2/S. 12

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 44

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

**Einladung zu der 3. Sitzung des Rates der Stadt
am Donnerstag, 28. Januar 2010, 18:00 Uhr,
Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, Hochstraße 20**

a, 47918 Tönisvorst

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates
2. Einwohnerfragestunde
3. Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
4. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
5. Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
- 5.1 Antrag der CDU-Fraktion vom 08. 12.2009 betreffend Umbesetzungen in Ausschüssen
- 5.2 Antrag der UWT-Fraktion vom 13.01.2010 betreffend Umbesetzungen in Ausschüssen
- 5.3 Antrag der FDP-Fraktion vom 03.12.2009 betreffend eine Stellungnahme der Stadt Tönisvorst zum Entwurf des Kreishaushaltes
6. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
7. Feststellung des Jahresabschlusses 2008 und Entlastung des Bürgermeisters
8. X. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999
9. Dritter Nachtrag vom zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Tönisvorst vom 01.09.2000
10. Beigeordnetenstelle
11. Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010
12. Behandlung des Jahresfehlbetrages 2008
13. Auswirkung über eine stufenweise Anhebung der Grundsteuer B
14. Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

15. Schriftliche Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
16. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
17. Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
18. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
19. Abschluss eines Kooperationsvertrages zur Bildung eines Pflegestützpunktes in Tönisvorst
20. Grundstücksangelegenheiten
21. Personalangelegenheiten
22. Mitteilungen

Tönisvorst, den 13. Januar 2010

gez.
Der Bürgermeister
gez. Goßen
Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 16/Nr. 2/S. 14

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 46

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Entzug von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf den stadteigenen Friedhöfen in Viersen.

Die Nutzungsrechte an den nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen. Die derzeitigen Anschriften der/s Nutzungsberechtigten sind nicht bekannt.

Nach § 6 Abs. 4 der Satzung betreffend die Ordnung auf den stadteigenen Friedhöfen in Viersen wurde durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch eine Tafel auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen.

Ein möglicher Wiedererwerb des Nutzungsrechtes wurde nicht beantragt.

Die Nutzungsrechte an den unten aufgeführten Wahlgrabstätten sind somit erloschen. Die Verantwortlichen für diese Grabstätten werden gebeten, innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Grabmal oder sonstige Baulichkeiten zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist gehen nicht abgeräumte Grabaufbauten in das Eigentum der Stadt Viersen über.

Friedhof Löh

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
9	186/187	Matthias Feldt, Gelderner Str. 44, 47918 Tönisvorst
9	199/200	Else Friedrichs, In der Eisel 31, 55411 Bingen
22	193/194	Johanna Neuenhaus, Sassenfelder Kirchweg 43, 41334 Nettetal
24	450	Änne Wolters, Petersstr. 51, 41747 Viersen
51	30/30a	Gertrud Albrecht, Kölner Str. 74-78, 50321 Brühl
61	423/424	Luise Schürgers, Konrad-Adenauer-Ring 129, 41747 Viersen
67	298/299	Elfriede Engel, Gneisenastr. 25, 41061 Mönchengladbach

Friedhof Dülken

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
12	243/244	Martha Wanzenböck, Heidestr. 10, 41751 Viersen
12	297/298	Grete Rosch, Friedrich-Karl-Str. 69, 50737 Köln
12	390-393	Edeltrudis Reinold, Schillerstr. 18, 41366 Schwalmtal
27	17/18	Gerda Schaub, Preußenstr. 151, 41464 Neuss
30	216	Käthe Bollemann, Brabanter Str. 123, 41751 Viersen

Friedhof Süchteln

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
32	24/25	Käthe Grett, Ludwig-Bruns-Str. 12, 30175 Hannover
39	46/47	Hans-Dieter Nitschke, Abteistr. 10, 41749 Viersen

Friedhof Bockert

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
I	77/78	Adele Herff, Bebericher Str. 133, 41748 Viersen

Viersen, den 13.01.2010

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Hühnerbein

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 47

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 188 „Östlich der Flämischen Allee“ in Viersen - Beschluss als Satzung und Rechtskraft -

In der Ratssitzung am 22.12.2009 ist folgender Beschluss gefasst worden:

„Der Rat der Stadt beschließt

den Bebauungsplan Nr. 188 „Östlich der Flämischen Allee“ in Viersen als Satzung.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Viersen, östlich der Viersener Innenstadt, im Entwicklungsbe-
reich „Bahnhof/Stadtwald“ und wird begrenzt durch Freiflächen im Nord-Osten, den Bebauungsplan Nr.
189 im Süden und im Westen durch die „Flämischen Allee“.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in dem Bebauungsplan zeichne-
risch eindeutig festgesetzt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die gestalterischen Vorschriften gemäß § 86 BauO NRW (örtliche Bauvorschriften) sind Bestandteil der
Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Diesem Bebauungsplan liegt eine Begründung gem. § 9 (8) BauGB mit Umweltbericht gem. § 2a BauGB
sowie eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10 (4) BauGB bei, die Aussagen über die Berücksich-
tigung der Umweltbelange und der Öffentlichkeitsbeteiligung enthält sowie darlegt, warum sich die Pla-
nung als sinnvolle Nutzungsvariante darstellt.

Grundlagen für diese Beschlüsse sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-
Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV.NRW.
2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) in Verbindung mit den §§ 2, 8
und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I
S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) und § 86 der Bauordnung für
das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2008 (GV.
NRW.2008 S. 644).

“

Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60/I - Stadtplanung,
Viersen, Bahnhofstr. 23, Rathaus, 2. Obergeschoss, bereitgehalten, und zwar zu folgenden Zeiten:

montags bis freitags	vormittags	von	07.45 Uhr bis 12.45 Uhr
montags bis donnerstags	nachmittags	von	13.15 Uhr bis 17.00 Uhr.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) sowie der §§ 215 und 44 Bauges-
etzbuch (BauGB) wird, bezogen auf den Bebauungsplan Nr. 188 „Östlich der Flämischen Allee“ in Viersen,
auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustan-
dekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend ge-
macht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigever-
fahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist
gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeich-
net worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Satzungsbeschlusses schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

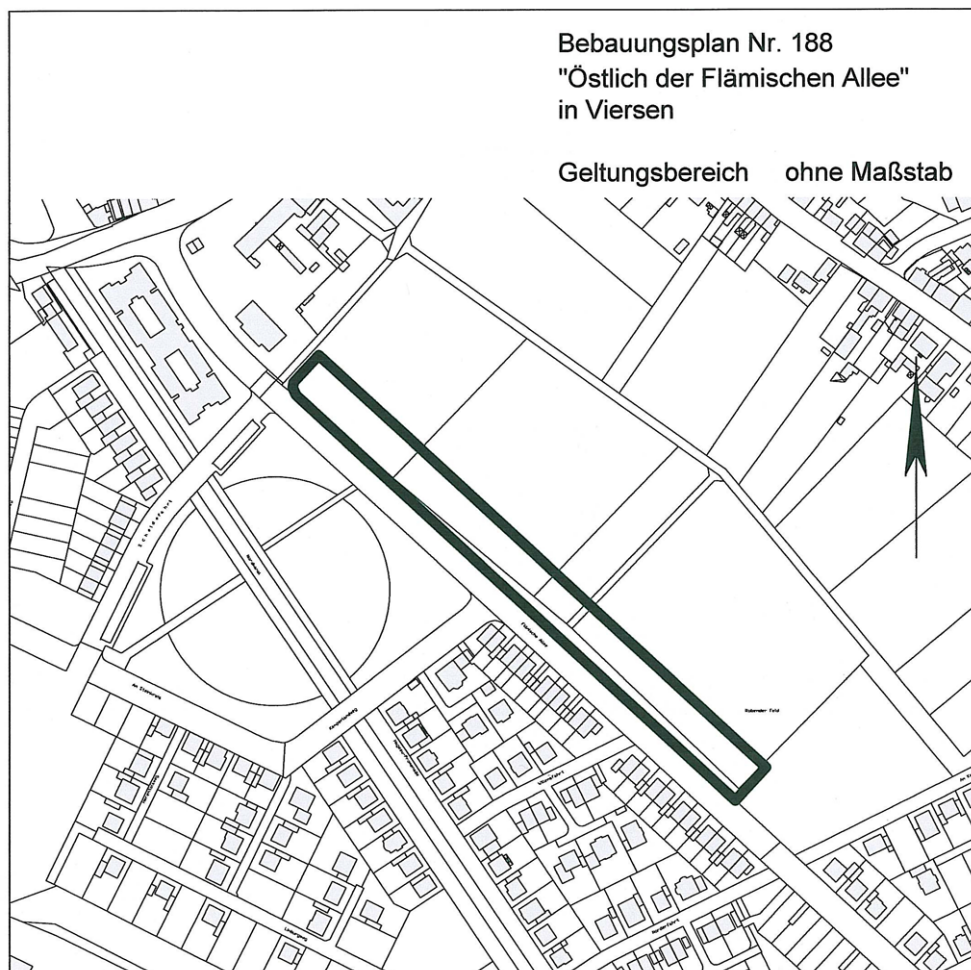
Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund des BauGB und der GO erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 188 „Östlich der Flämischen Allee“ in Viersen gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Viersen, den 11.01.2010

gez. Thönnessen
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 6-6 „Lessingstraße/ Hebbelstraße/Uhlandstraße“ in Viersen - Beschluss als Satzung und Rechtskraft -

In der Ratssitzung am 22.12.2009 ist folgender Beschluss gefasst worden:

„Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplanes Nr. 6-6 „Lessingstraße/ Hebbelstraße/Uhlandstraße“ in Viersen als Satzung.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Viersen südöstlich der Innenstadt Viersens. Es wird im Westen durch die Lessingstraße, im Norden durch die Hebbelstraße, im Osten durch die Uhlandstraße und im Süden durch die Eichenstraße begrenzt und umfasst im wesentlichen die bereits bebauten Wohnbauflächen.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist aus dem in der Anlage beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zu dem Bebauungsplan gehört eine Begründung gem. § 2a Baugesetzbuch. Da das Bebauungsplanverfahren gem. § 13 Baugesetzbuch als vereinfachtes Verfahren durchgeführt wird, ist ein Umweltbericht nicht erforderlich.

Die gestalterischen Vorschriften gem. § 86 BauONRW werden Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die für diesen Bereich geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6-5 außer Kraft.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2008 (GV. NRW. 2008 S. 644).“

Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60/I - Stadtplanung, Viersen, Bahnhofstr. 23, Rathaus, 2. Obergeschoss, bereitgehalten, und zwar zu folgenden Zeiten:

montags bis freitags	vormittags	von 07.45 Uhr bis 12.45 Uhr
montags bis donnerstags	nachmittags	von 13.15 Uhr bis 17.00 Uhr.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) sowie der §§ 215 und 44 Baugesetzbuch (BauGB) wird, bezogen auf den Bebauungsplan Nr. 6-6 „Lessingstraße/ Hebbelstraße/Uhlandstraße“ in Viersen, auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist

gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Satzungsbeschlusses schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

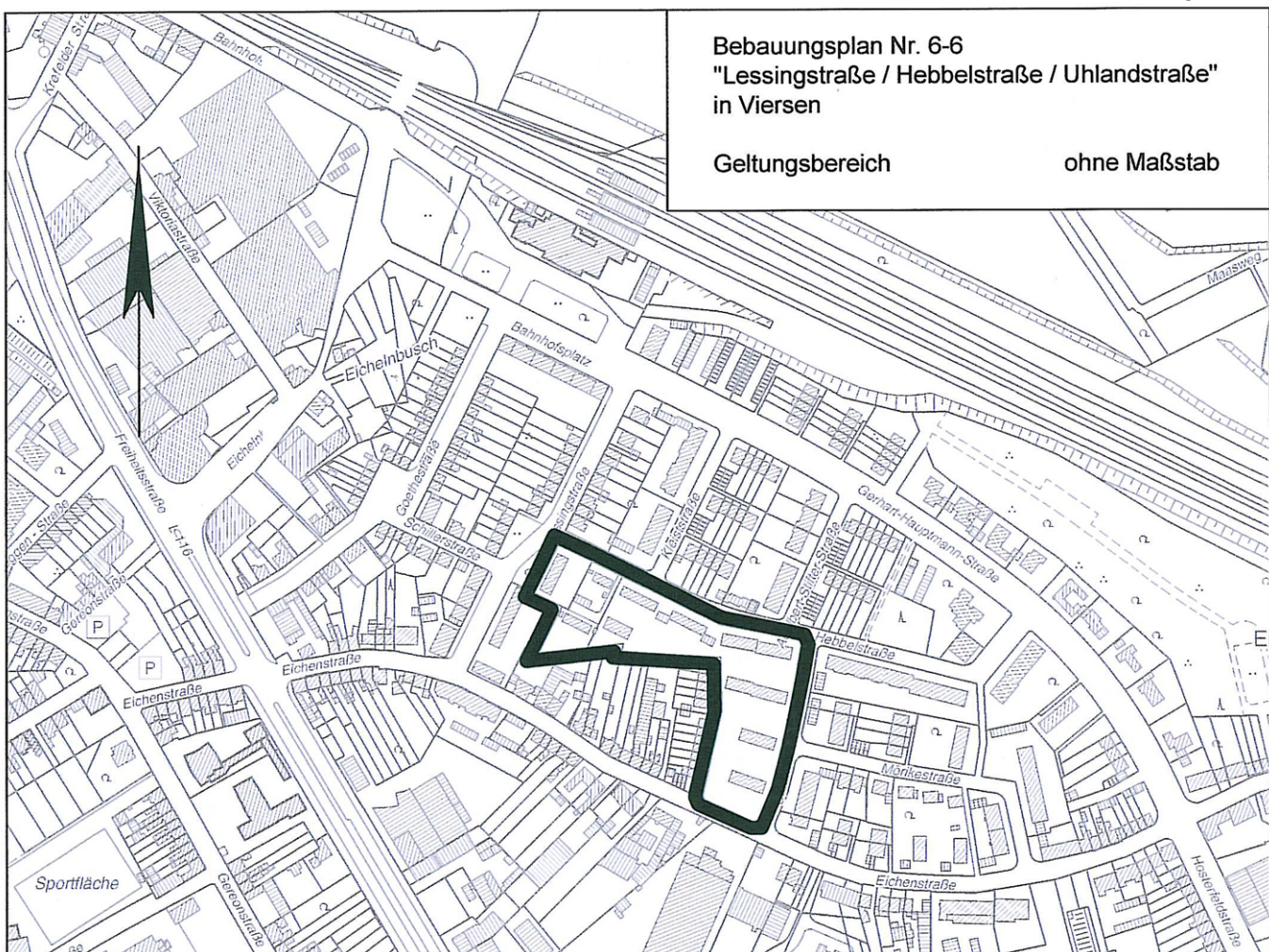
Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund des BauGB und der GO erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 6-6 „Lessingstraße/ Hebbelstraße/Uhlandstraße „ in Viersen gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Viersen, den 05.01.2010

gez. Thönnessen
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2010, S. 50

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 6-7 „Lessingstraße/ Eichenstraße“ in Viersen - Beschluss als Satzung und Rechtskraft -

In der Ratssitzung am 22.12.2009 ist folgender Beschluss gefasst worden:

„Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 6-7 „Lessingstraße/ Eichenstraße“ in Viersen als Satzung.

Der Planbereich liegt in der Gemarkung Viersen südöstlich der Innenstadt Viersens. Es wird im Westen durch die Lessingstraße und im Süden durch die Eichenstraße begrenzt und umfasst die bebauten Bereiche Lessingstraße 32 - 42 und Eichenstraße 46 - 50 in der Gemarkung Viersen, Flur 110, Flurstück Nr. 78. Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist aus dem in der Anlage beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zu dem Bebauungsplan gehört eine Begründung gem. § 2a Baugesetzbuch. Da das Bebauungsplanverfahren gem. § 13 Baugesetzbuch als vereinfachtes Verfahren durchgeführt wird, ist ein Umweltbericht nicht erforderlich.

Die gestalterischen Vorschriften gem. § 86 BauONRW werden Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die für diesen Bereich geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6-5 außer Kraft.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2008 (GV. NRW. 2008 S. 644).

Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60/I - Stadtplanung, Viersen, Bahnhofstr. 23, Rathaus, 2. Obergeschoss, bereitgehalten, und zwar zu folgenden Zeiten:

montags bis freitags	vormittags	von 07.45 Uhr bis 12.45 Uhr
montags bis donnerstags	nachmittags	von 13.15 Uhr bis 17.00 Uhr.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) sowie der §§ 215 und 44 Baugesetzbuch (BauGB) wird, bezogen auf den Bebauungsplan Nr. 6-6 „Lessingstraße/ Hebbelstraße/Uhlandstraße“ in Viersen, auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel

ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Satzungsbeschlusses schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

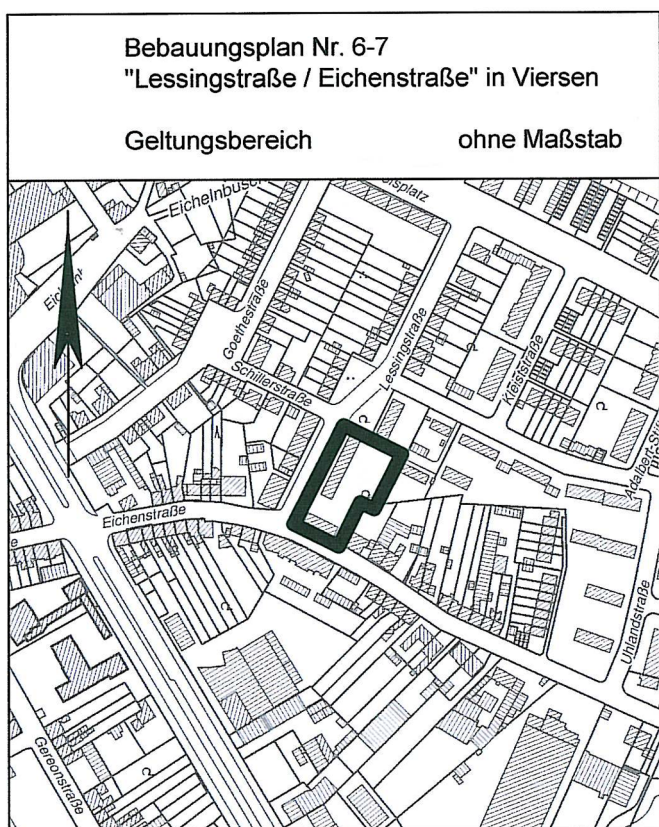
Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund des BauGB und der GO erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 6-7 „Lessingstraße/ Eichenstraße „ in Viersen gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Viersen, den 05.01.2010

gez. Thönnessen
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2010, S. 52

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Wahlbekanntmachung

1. Am 07. Februar 2010 findet die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Viersen statt. Die Wahlzeit beginnt um 08:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Viersen ist in folgende 3 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirksnummer	Abgrenzung	Wahlraum
800.1	Stadtbezirke Dülken und Boisheim	Service-Center DülkenTheodor-Frings-Allee 22
800.2	Stadtbezirk Süchteln	Weberhaus SüchtelnHochstr. 10
800.3	Stadtbezirk Viersen	Stadthaus Viersen - Service-Center-Rathausmark 1

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04. bis 16. Januar 2010 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Stadthaus Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** soll bei der Wahl vorgelegt werden. Ein gültiger **Ausweis** ist bereitzuhalten, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen weißen Stimmzettel.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates enthält den Namen und Vornamen des zugelassenen Einzelbewerbers und die Namen der Listen und ggf. deren Kurzbezeichnung bei den Listenbewerbern. Zusätzlich werden unter den Namen der jeweiligen Liste die ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber angegeben.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Viersen oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer mit Wahlschein oder durch **Briefwahl** wählen will, muss sich bei der Stadt Viersen den Wahlschein bzw. die **Briefwahlunterlagen** (amtlicher Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen. Der Antrag kann auch online auf den Internetseiten der Stadt Viersen (www.viersen.de) gestellt werden.

Der amtliche rote Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Unabhängig von der Möglichkeit zur entgeltfreien Übersendung der Wahlbriefe durch die Deutsche Post AG ist der Einwurf der Wahlbriefe in städtische Briefkästen, am 06. und 07. Februar 2010 nur am Stadthaus Viersen, Rathausmarkt 1, zugelassen.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur **persönlich** ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Viersen, den 18. Januar 2010

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
gez.
Thönnessen

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 54

Bekanntmachung der Stadt Viersen

EINLADUNG

Sitzung:	Wahlausschuss der Stadt Viersen
Sitzungstag:	Montag, 08. Februar 2010
Sitzungsort:	Peterborough-Zimmer
Beginn:	18.00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Bestimmung eines Schriftführers
2. Verpflichtung der ggf. anwesenden stellvertretenden Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit gemäß § 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung
3. Feststellung des Ergebnisses der Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Viersen zu wählenden Migrantenvetreter vom 07. Februar 2010
4. Verschiedenes

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Hinweise für Beisitzer und Stellvertreter:

Der Wahlausschuss ist gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Beisitzer, die an der Sitzungsteilnahme gehindert sind, werden gebeten, ihren **persönlichen** Stellvertreter unmittelbar zu unterrichten. Den stellvertretenden Beisitzern geht diese Einladung nachrichtlich zu.

Viersen, den 19.01.2010

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
gez.
Thönnessen

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 55

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW. S. 950) wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2010 während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur beschließenden Ratssitzung am 20.04.2010) mit Bestandteilen und Anlagen zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude I, Viersen-Dülken, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 206, zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausliegt:

montags bis donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Viersen in der Zeit vom 29.01.2010 bis einschließlich 19.02.2010 Einwendungen erheben. Diese können schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, eingereicht oder während der o. g. Dienststunden beim Fachbereich 20 -Finanzverwaltung- im Verwaltungsgebäude I, Viersen-Dülken, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 206, zur Niederschrift erklärt werden. Über solche Einwendungen wird der Rat der Stadt Viersen voraussichtlich am 20.04.2010 in öffentlicher Sitzung beschließen.

Viersen, 22.01.2010

Der Bürgermeister
gez.
Thönnessen

Abl. Krs, Vie. 2010, S. 56

Bekanntmachung der Stadt Willich

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 84 von Herrn Ulrich Berger, geboren am 04.10.1955, ausgestellt vom Bürgermeister der Stadt Willich, ist abhanden gekommen.

Dieser Ausweis wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn bei der Stadtverwaltung Willich, Schloss Neersen, Zentrale Dienstleistungen, Hauptstrasse 6 in 47877 Willich, abzugeben.

Willich, 19.01.2010

Der Bürgermeister
gezeichnet
(Josef Heyes)

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 57

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth

Einladung zur Mitgliederversammlung des Wasser - und Bodenverbandes Gelderner Fleuth

Der Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth ist eine Selbstverwaltungskörperschaft. Dies besagt, dass die Mitglieder über den Ausschuss direkt Einfluss auf das Verbandsgeschehen nehmen können. Von daher ist es von großer Bedeutung, durch welche Ausschussmitglieder die eigenen Interessen vertreten werden. Jedes Mitglied des Verbandes kann entsprechend seiner Mitgliedsgruppe in den Ausschuss gewählt werden.

Hiermit lade ich die Mitglieder des Verbandes gemäß § 10 und § 42 der Satzung des Verbandes zur Neuwahl des Verbandsausschusses am:

Mittwoch, den 24. Februar 2010 um 10.30 Uhr

Im Landgasthaus Wolters, Sevelener Straße 15, 47647 Kerken- Nieukerk
(Anfahrt über B9, Abfahrt Nieukerk Ampel -am Teppichhaus Bolten- auf die Sevelener Straße,
das Landgasthaus liegt direkt hinter dem Bahnübergang; rechte Seite)

Zur Verteilung von Stimmzetteln ist das Wahllokal bereits ab 10.00 Uhr geöffnet.

Zu wählen sind in der Gruppe:

A)	Erschwerer	ein Ausschussmitglied <u>und</u> ein stellvertretendes Ausschussmitglied
B)	Eigentümer der Gewässergrundstücke und an die Gewässer angrenzende Grundstücke	acht Ausschussmitglieder <u>und</u> acht stellvertretende Ausschussmitglieder

Sollte einem Mitglied die Teilnahme an der Versammlung nicht möglich sein, so kann es sich durch Vorlage einer Vollmacht durch Dritte vertreten lassen.

Die Stimmlisten liegen in der Geschäftsstelle des Verbandes, Industriestraße 16, 47647 Kerken-Nieukerk während der Geschäftszeiten von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Kerken, den 28.01.2010

Wasser- und Bodenverband
Gelderner Fleuth
Der Verbandsvorsteher

Heinz Hammans

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bracht

Haushaltssatzung

der Jagdgenossenschaft Bracht/Ndrh. für das Geschäftsjahr 2010/2011

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV NW S. 318) hat die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bracht/Ndrh. am 10. Januar 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2010/2011 wird in der

Einnahme auf 45.500,-- EURO

Ausgabe auf 45.500,-- EURO

festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2010/2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 01. Februar 2010 bis zum 12. Februar 2010 während der Dienststunden (montags-freitags von 8.30-12.30 Uhr und montags, dienstags, mittwochs und donnerstags von 13.30-15.00 Uhr) im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 109 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

41379 Brüggen, den 11. Januar 2010

Der Jagdvorstand

H. Meevissen
Vorsitzender

H.G. Mertens
Beisitzer

N. Terporten
Beisitzer

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Bekanntmachungsanordnung

Die beigefügte Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die nachstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung gegenüber dem Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen und gegenüber der Sparkasse Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet hat,
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber dem Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen oder der Sparkasse Krefeld gegenüber vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 16. Oktober 2009

Alsdorf
stv. Vorsitzender der Versammlung

Satzung für die Sparkasse Krefeld

in der Fassung vom 31.05.1977,
veröffentlicht im Krefelder Amtsblatt Nr. 26 vom 30.06.1977
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.06.1977,
veröffentlicht im Krefelder Amtsblatt Nr. 26 vom 30.06.1977
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.07.1991,
veröffentlicht im Krefelder Amtsblatt Nr. 16 vom 16.04.1992
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.11.1992
veröffentlicht im Krefelder Amtsblatt Nr. 23 vom 09.06.1994
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 18.11.1993,
veröffentlicht im Krefelder Amtsblatt Nr. 25 vom 23.06.1994
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 13.06.1995,
veröffentlicht im Krefelder Amtsblatt Nr. 20 vom 15.05.1996
in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 11.05.1999,
veröffentlicht im Krefelder Amtsblatt Nr. 03 vom 20.01.2000
in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 10.05.2001,
veröffentlicht im Krefelder Amtsblatt Nr. 49 vom 06.12.2001
in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 29.10.2002,
veröffentlicht im Krefelder Amtsblatt Nr. 06 vom 06.02.2003
in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 10.07.2003,
veröffentlicht im Krefelder Amtsblatt Nr. 13 vom 01.04.2004
in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 23.11.2004,
veröffentlicht im Krefelder Amtsblatt Nr. 05 vom 03.02.2005
in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 21.08.2007,
veröffentlicht im Krefelder Amtsblatt Nr. 45 vom 08.11.2007
in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 30.06.2009,
veröffentlicht im Krefelder Amtsblatt Nr. 03 vom 21.01.2010

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen hat in ihrer Sitzung vom 30.06.2009 gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 d des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2008 (GV.NRW S.696) folgende Änderung der Satzung für die Sparkasse Krefeld beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die SPARKASSE KREFELD – Zweckverbandssparkasse der Stadt Krefeld und des Kreises Viersen – mit dem Sitz in Krefeld ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung SPARKASSE KREFELD führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.

§ 2 Träger
Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen.

§ 3 Organe
Organe sind
a) der Verwaltungsrat,
b) der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus
a) dem vorsitzenden Mitglied und
b) siebzehn weiteren Mitgliedern.

(2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten und die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen zwei Hauptverwaltungsbeamte der Zweckverbandsmitglieder gemäß § 10 Abs.4 SpkG NW teil.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

(1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).

(3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Absatz 1 a) SpkG NW ist das Gebiet des Trägers und der Städte Düsseldorf, Duisburg Essen, Köln, Mönchengladbach sowie der Kreise Heinsberg, Kleve, Mettmann, Wesel, des Rheinkreises Neuss und des Rhein-Erftkreises.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Sparkasse sind im Krefelder Amtsblatt und nachrichtlich im Amtsblatt des Kreises Viersen zu veröffentlichen.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.11.2007 außer Kraft.

Krefeld, 30.06.2009

Die Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
Stadt Krefeld/Kreis Viersen

gez. Alsdorf, stv. Vorsitzender

gez. Dr. Ruhland, Mitglied

gez. Ottmann, Verbandsvorsteher

Genehmigung des Finanzministeriums des Landes NRW

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 SpkG genehmige ich die von der Versammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen in der Sitzung am 30.06.2009 beschlossene Änderung der Satzung für die Sparkasse Krefeld.

Im Auftrag

Engel

AZ.: SK 20-02-1-1 (Krefeld)-III B 3

Düsseldorf, den 30.09.2009

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 60

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Alt-Viersen

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen für das Geschäftsjahr 2010/2011.

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV.NW.S. 318/SGV.NW.792) hat die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen am 21.01.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2010/2011 wird in der

Einnahme auf	55.694,28 €
Ausgabe auf	55.694,28 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme öffentlich aus in der Zeit vom 10.02. bis 25.02.2010 beim Vorsitzenden Georg Rauen, Omperter Weg 188, 41748 Viersen.

Viersen, den 21.01.2010

Georg Rauen, Vorsitzender

Bekanntmachung der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH, Dam 107, 41372 Niederkrüchten, hat am 14. Mai 2009 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 festgestellt und beschlossen, vom Bilanzgewinn an die Gesellschafter 188.000,00 Euro auszuschütten und 1.454,42 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks der Abschlussprüfer

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor einer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Krefeld, den 7. April 2009

treuhandpartner

Jäger . Finken . Welling . Janssen . Steinborn . GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft .
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Welling
Wirtschaftsprüfer

gez. von Beckerath
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht liegen vom Tage der Veröffentlichung an eine Woche lang während
der Dienststunden bei der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH,
Dam 107, 41372 Niederkrüchten, zur Einsichtnahme aus.

Niederkrüchten, den 21. Januar 2010

gez. Blech
Kfm. Geschäftsführer

gez. Rögele
Techn. Geschäftsführer

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 65

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Hauptamt, Rathausmarkt 3,
41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027
E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat

Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
